

Bayerischer Landtag  
Landtagsamt  
Maximilianeum | Max-Planck-Straße 1 |  
81675 München

## Stärkung der Jugendbeteiligung in Bayern

Stellungnahme  
zum Antrag Bündnis 90/Die Grünen:

*Die Stimme der Jugend muss zählen, nicht nur gehört  
werden – Anhörung zur Stärkung der Jugendbeteiligung in  
Bayern*  
Drucksache 18/8138

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 30869393  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

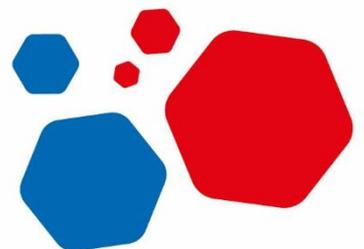
Bankverbindungen:  
Konto IBAN:  
DE29100205000003331100  
Spendenkonto IBAN:  
DE23100205000003331111  
Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:  
AG Charlottenburg 15507 B  
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien  
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband

Mitglied im  
Deutschen Spendenrat



## Einleitung:

Das Anliegen des Antrages Ds. 18/8138, die Jugendbeteiligung in Bayern zu stärken, stellt ein politisches und gesellschaftliches Ziel dar, welches das Deutsche Kinderhilfswerk mit Nachdruck unterstützt.

Junge Menschen müssen viel stärker als bisher bspw. an der Arbeit von Politik und Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, in ihrem direkten Lebensumfeld (öffentlicher Raum), in ihren Bildungseinrichtungen und den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in den zivilgesellschaftlichen Strukturen der Kultur- und Sportvereine, und auch im privaten Bereich beteiligt werden. Es stärkt die jungen Menschen, es stärkt die Demokratie und macht sie zukunftsfester, es stärkt insgesamt die Gesellschaft, wenn die Interessen junger Menschen berücksichtigt werden – und es ist zudem gesetzlich vorgeschrieben. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und die in ihren enthaltenen Grundprinzipien (darunter Art. 12, die Beteiligungsrechte) gelten seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung 2010 vollumfänglich in Deutschland. Mit der Ratifizierung gehen die Vertragsstaaten der KRK die Verpflichtung ein, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen, so Art 4 KRK. Die KRK ist bindend für alle staatlichen Stellen.

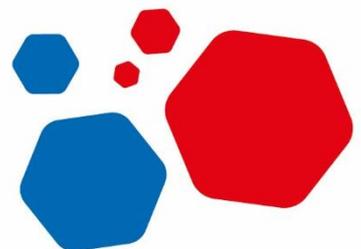
Im bereits angesprochenen Art. 12 KRK heißt es:

*„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Dieses sehr weitgehende Recht ist weder auf der Bundesebene noch in den Ländern und Kommunen zufriedenstellend umgesetzt. Eine Stärkung der Jugendbeteiligung, wie im Antrag thematisiert, sollte somit auch in Bayern ein zentrales Anliegen der Landespolitik sein. Auf gesetzlicher Ebene könnte die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz mit einer starken Formulierung zur Kinder- und Jugendbeteiligung auch für die Landespolitik in Bayern in diesem Themenbereich Rückenwind erzeugen.

Nach dieser knappen kinderrechtlichen Einordnung des Anliegens, und vor der sich anschließenden detaillierten Stellungnahme hinsichtlich der Strukturen in Bayern, noch folgende zwei wichtige Vorbemerkungen:

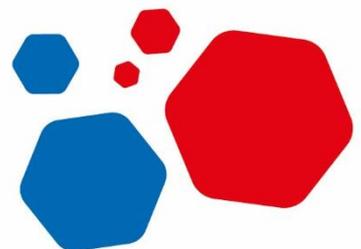
1. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss die Kinder- und Jugendbeteiligung gestärkt werden.  
Die KRK gilt für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (= Kinder in der Terminologie der KRK), also nach SGB VIII Kinder (= 14. Lebensjahr noch nicht vollendet) und Jugendliche (= 18. Lebensjahr noch nicht vollendet). Damit gelten auch die umfangreichen Beteiligungsrechte aus Art. 12 KRK für Menschen, die 13 Jahre und jünger sind. Während der Antrag richtigerweise kritisch darauf hinweist, dass die Perspektive von Jugendlichen „in öffentlichen und politischen Debatten immer wieder unter den Tisch



fällt“, weist er selbst eine blinde Stelle auf: Die Perspektive der Kinder (in der Terminologie des SGB) fällt in diesem Antrag unter den Tisch.

Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Damit sind sie von dem zentralen Element demokratischer Mitbestimmung ausgeschlossen, und es müssen ihnen andere Wege der gesellschaftlichen und politischen Partizipation ermöglicht werden. Dies gilt für 17-Jährige im selben Maße wie für 7-Jährige. Über eine Altersgruppe der „von Demokratie Ausgeschlossenen“ zu reden und sie stärken zu wollen, und zugleich über eine andere zu schweigen, besitzt aus kinderrechtlicher Sicht Verbesserungspotential.

2. Das Deutsche Kinderhilfswerk bringt seine langjährige Erfahrung in Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung in die Experti/nnenanhörung ein. Diese Erfahrung ist charakterisiert durch folgende Merkmale:
  - Das Deutsche Kinderhilfswerk besitzt Expertise zu den landesweiten Beteiligungsstrukturen in allen 16 Bundesländern. Diese Expertise ist hinsichtlich der Landesstrukturen von Bayern sicherlich weniger genau als die Expertise der wichtigsten in Bayern tätigen Akteure, sie beinhaltet aber zentrales Wissen hinsichtlich der Landesstrukturen der übrigen 15 Bundesländer, das aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes die Diskussion um (Kinder- und) Jugendbeteiligung in Bayern anregen kann. Das Voneinander lernen über die Grenzen der eigenen Kommune oder des eigenen Bundeslandes hinaus, hat sich in Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung in vielen Fällen als erfolgreiche Strategie erwiesen.
  - Die Expertise hat ihren Schwerpunkt im Wissen um landesweite Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung in der gesamten Bundesrepublik und in der Analyse ihrer Wirksamkeit. Strukturen ergeben nicht automatisch gute Praxis vor Ort, aber sie öffnen Ermöglichungsräume für gute Praxis: Sie sind die unbedingt notwendige Voraussetzung dafür, dass gute Praxis kein Einzelfall bleibt, sondern breit und dauerhaft verankert ist.
  - Aus einer Bestandsaufnahme der Jugendbeteiligung in Bayern, wie lt. Antrag angestrebt, erwächst in erster Linie dann Erkenntnis, wenn der zusammengetragene Ist-Zustand in Bayern einem Soll-Zustand gegenübergestellt wird, der als Zielmarke gesetzt wird. Dieser Soll-Zustand kann bspw. im Rahmen eines Maßnahmenplanes festgelegt sein, oder sich aus dem Vergleich mit guter Praxis aus anderen Bundesländern ergeben. In der Stellungnahme werden Ist- und Soll-Zustand (Erfahrungen aus anderen Bundesländern) stets in Beziehung zueinander gesetzt.
  - Hinsichtlich der Themenkomplexe der Anhörung beziehen sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich auf Kinder- und Jugendparlamente, die kommunalen Strukturen und die Beteiligung auf Landesebene und geben Anregungen für Handlungsbedarfe in diesen Feldern.



## Plädoyer für eine Gesamtstrategie (Kinder- und) Jugendbeteiligung in Bayern

Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen: Es braucht spezifische Voraussetzungen (Strukturen) damit Gesellschaften im Gesamten wie auch in ihren Teilbereichen (zu denen wir die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zählen möchten) funktionieren. In einer einfachen Systematisierung können diese Voraussetzungen für Kinder- und) Jugendbeteiligung, die auf 3 Ebenen anzusiedeln sind, wie folgt beschrieben werden:

### Ebene 1:

Das Festlegen verbindlicher Regeln und Normen des Zusammenlebens ist notwendig. Diese Regeln und Normen sind bspw. in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungen festgeschrieben und sie werden – über solche Regelungen hinaus – im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung häufig auch als Fragen einer *partizipativen Haltung* gegenüber Kindern und Jugendlichen thematisiert.

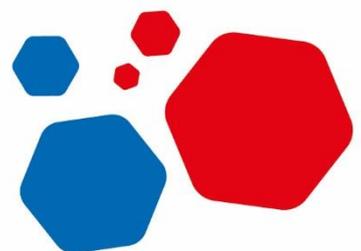
### Ebene 2:

Wissen wird benötigt, um sich Herausforderungen zielführend widmen zu können. Es sollte bspw. bei Erwachsenen, die sich in Fragen der (Kinder- und) Jugendbeteiligung engagieren, eine angemessene Kenntnis von Methoden und Instrumenten der Kinder- und Jugendbeteiligung vorhanden sein (bzw. es sollte gewusst werden, wo diese zu finden sind), um die Beteiligungsarbeit mit (Kindern und) Jugendlichen zielgruppengerecht und anlassbezogen durchführen zu können. Zu dieser Ebenen zählen bspw. auch das Durchführen von Modellprojekten sowie (kinder- und) jugendgerechte Beteiligungs- und Vernetzungsformate.

### Ebene 3:

Ressourcen müssen vorhanden sein, mithin Zeit und Geld, um sich Herausforderungen adäquat widmen zu können.

Alle drei Ebenen stehen in engen Beziehungen zueinander bzw. können nur als Gesamtheit funktionieren. So genügt es nicht, bspw. ein Gesetz (Ebene 1) zu verabschieden, dass Kinder- und Jugendbeteiligung in der Schule verpflichtend macht. Ein solches Gesetz wird sich nicht auf magische Art und Weise von selbst umsetzen, vielmehr sind begleitende Maßnahmen notwendig. Die gesetzliche Regelung muss bspw. bei den Pädagog/innen, den Eltern und den Schüler/innen bekannt gemacht werden (Ebene 2), denn ein Gesetz kann nur umgesetzt werden, wenn es überhaupt bekannt ist. Es muss zudem Wissen vermittelt werden, *wie* die Umsetzung in der Alltagspraxis funktionieren kann (weiterhin Ebene 2), denn Bekanntheit der Regelung schafft noch keine gute Umsetzungsqualität, diese kann nur durch Qualifizierung sichergestellt werden. Und für zusätzliche Aufgaben – (Kinder und) Jugendliche zu beteiligen ist ein solche, es ist nicht nur „Beiwerk“, denn deliberative Prozesse erzeugen andere Aufwände als „anordnende“ Verfahren – muss zusätzliche Zeit bei den Erwachsenen wie bei den Kindern und Jugendlichen eingeplant werden. Auch müssen Gelder u.a. für Beteiligungsprojekte an der Schule, für Qualifizierungen und Würdigung des Engagements zur Verfügung stehen (Ebene 3). Andersherum gedacht, also mit Ebene 3 beginnend, ist es natürlich hilfreich, wenn Wissen und Ressourcen zur Kinder- und Jugendbeteiligung



vorhanden sind, auch unabhängig von der Existenz verbindlicher gesetzlicher Regelungen - letztere wiederum (Ebene 1) sind allerdings unabdingbar für Nachhaltigkeit und Verstetigung, über den Einsatz engagierter Einzelpersonen hinaus. Von einer guten Gesamtstruktur, die (Kinder- und) Jugendbeteiligung in der Praxis ermöglicht und verstetigt, kann somit nur dort gesprochen werden, wo alle drei Ebenen zusammenwirken. Und sie müssen zusammenwirken, alles andere bleibt Stückwerk.

Eine solche Gesamtstrategie kann programmatisch durch die Politik vorgelegt werden – in Bayern liegt eine solche Art von Strategie bis dato nicht vor,<sup>1</sup> –oder sie kann implizit existieren, was bedeutet, dass wesentliche Elemente einer Gesamtstrategie vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden, ohne dass ein niedergeschriebenes programmatisches Konzept vorliegt<sup>2</sup>, auch eine solche „implizite Strategie“ ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes in Bayern nicht zu erkennen. Nicht zuletzt aus diesem Grund landete Bayern im 2019 erhobenen bundesweiten Kinderrechteindex<sup>3</sup> bei den Beteiligungsrechten im Vergleich der 16 Bundesländer im unteren Drittel. Der Index konzentrierte sich in seiner Analyse der Kinder- und Jugendbeteiligung im Wesentlichen auf die strukturellen Voraussetzungen.<sup>4</sup>

## Bestandsaufnahme der Strukturelemente einer Gesamtstrategie in Bayern

### Ebene 1, gesetzliche Regelungen

#### Wahlalter

**Die Teilnahmen junger Menschen an Wahlen auf Landes- und Kommunalebene, in einem ersten Absenkungsschritt ab einem Alter von 16 Jahren, wäre ein wichtiger Schritt hin zu stärkerer Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft, derzeit liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.** In Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein ist auf Landesebene bereits das Wahlalter 16 eingeführt, und über die genannten Bundesländer hinaus existiert in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf kommunaler Ebene das Wahlalter 16. Alle Aufzählungen hier beziehen sich auf das aktive Wahlrecht, in allen

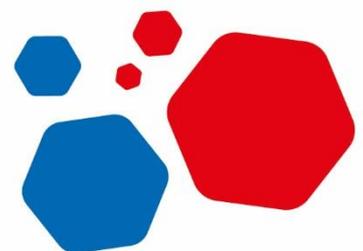
---

<sup>1</sup> Thüringen hat jüngst eine solche Strategie vorgelegt „Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen“, in Schleswig-Holstein existiert sie als „Demokratiekampagne“ seit Jahrzehnten

<sup>2</sup> hierunter wären bspw. Baden-Württemberg und Brandenburg zu fassen

<sup>3</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2019): Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019, Berlin. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.25\\_Kinderrechte-Index\\_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index\\_2019.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019.pdf)

<sup>4</sup> genaueres zu den Indikatoren: a.a.O. S. 17-18; Landesjugendringe als landesweite Zusammenschlüsse von Jugendverbänden existieren in allen 16 Bundesländern. Sie wurden aus diesem Grund nicht als ein Differenzierungsmerkmal herangezogen. Ein qualitativer und indizierbarer Vergleich der Landesjugendringe untereinander liegt nicht vor, und das Deutsche Kinderhilfswerk sieht es nicht als eine Aufgabe an, einen solchen Vergleich vorzunehmen - aus diesem Grund findet auch der bundesweit einzigartige Status des Bayerischen Jugendrings als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit übertragenen staatlichen Aufgaben keine gesonderte Beachtung.



Bundesländern gilt für das passive Wahlrecht weiterhin die Grenze von 18 Jahren.

Mitunter ins Spiel gebrachte Befürchtungen, dass ein Wahlrecht für 16- und 17-Jährige aufgrund einer (nur angenommenen, nicht empirisch nachweisbaren) Präferenz junger Menschen für den extremistischen rechten politischen Rand eben diesen Rand stärken würden, sind schon aus rechnerischen Gründen nicht tragfähig, denn die Zahl der neu hinzukommenden Wählerinnen und Wähler bei einem Wahlalter 16 fällt in der Gesamtschau nicht stark ins Gewicht. Zudem tendieren die jungen Menschen, wie bspw. die Ergebnisse der U18-Wahlen in den vergangenen Jahren zeigen, nicht in besonderem Maße zum politischen Rand, sondern wählen vielfach ähnlich wie die über 18-Jährigen. Eine Absenkung des Wahlalters ist kein Grund für Befürchtungen, wie viele Bundesländer zeigen, es ist ein Baustein zur Stärkung der Jugendbeteiligung.

#### Verpflichtung zur (Kinder- und) Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung

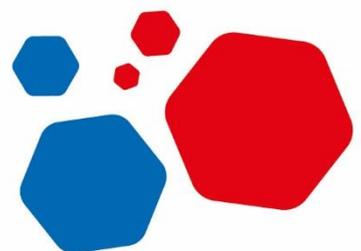
(Kinder- und) Jugendbeteiligung muss, um in der Breite im Handeln von Politik und Verwaltung auf kommunaler Ebene – dem zentralen Lebensumfeld der jungen Menschen – anzukommen, nicht nur in der Jugendhilfe verankert sein, sondern muss alle Bereiche des kommunalen Handelns betreffen, so auch bspw. die Stadtplanung, den öffentlichen Nahverkehr, die Wirtschafts- und Umweltpolitik. Aus diesem Grund dürfen Maßnahmen für stärkere (Kinder- und) Jugendbeteiligung nicht nur den Bereich der Jugendhilfe adressieren, sondern müssen weit darüber hinausweisen. **Ein entscheidender Baustein auf diesem Wege wäre die verbindliche Aufnahme der (Kinder- und) Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Hier liegt in Bayern keine diesbezügliche Regelung vor.**

Bundesweit existieren kommunalrechtliche Verpflichtungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein. Weitere Bundesländer haben Soll- oder Kann-Regelungen eingeführt. Schleswig-Holstein war hier schon in den 1990er Jahren Vorreiter und hat mit seiner Regelung – die, wie auch in den anderen Bundesländern gegen Widerstände der kommunalen Ebene durchgesetzt worden ist – sehr gute Erfahrungen gemacht. Historisch jung sind die Regelungen in Baden-Württemberg und Brandenburg. Sie wurden dort, wie auch schon in Schleswig-Holstein, flankiert durch umfangreiche Umsetzungsmaßnahmen wie Förderfonds, Modellprojekte oder Qualifizierungen erfolgreich in der Praxis verankert und haben für die kommunale (Kinder- und) Jugendbeteiligung einen enormen Aufschwung mit sich gebracht.

#### Ebene 2: Wissensvermittlung und Beteiligungsformate

##### Qualifizierung von Fachkräften

Neben der bereits vorhandenen, ausgewiesenen Expertise der Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit in der (Kinder- und) Jugendbeteiligung ist es notwendig, dieses Wissen einerseits noch stärker zu konkretisieren und auch



Fachleute außerhalb der Jugendverbände zu qualifizieren, so bspw. in den Kommunalverwaltungen und bei lokalen Initiativen. Hier ist Bayern auf einem guten Weg. Das Deutsche Kinderhilfswerk bietet als einziger Träger, bundeseinheitlich zertifiziert, eine solche mehrmodulige Beteiligungsfortbildung an: „zur Moderatorin, zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung“. Auf kommunaler Ebene sind in den vergangenen Jahren hier die Städte München und Nürnberg mit dem Anbieten von solchen Fortbildungen vorangegangen, derzeit findet eine solche Qualifizierung am Institut für Jugendarbeit Gauting statt. Es erscheint wünschenswert, hier eine Verstärkung zu erreichen, um das Fachwissen noch stärker in der Breite zu verankern.

#### Vernetzung der Beteiligungsfachkräfte

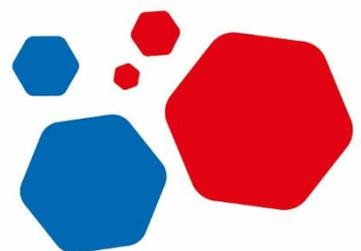
Aufbauend auf dem in der Qualifizierung erworbenen Wissen ist es notwendig, die Moderator/innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in den fortgesetzten fachlichen Austausch zu bringen. In diesem Austausch können neue Methoden und Instrumente der (Kinder- und) Jugendbeteiligung diskutiert werden und die Erfahrungen damit in der Fachszene verbreitet werden. Ein solches Netzwerk existiert bundesweit in Trägerschaft des Deutschen Kinderhilfswerkes mit fast 350 Mitgliedern, wo insbesondere der länderübergreifende Erfahrungsaustausch zu einem großen Wissenszuwachs der Netzwerkmitglieder führt und damit zur Qualitätsentwicklung des Themenfeldes beiträgt. Schleswig-Holstein bspw. hat ein entsprechendes Netzwerk auch auf Landesebene. **Neben bereits bestehenden Netzwerken in Bayern bspw. für die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit erscheint es aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes nachdenkenswert, ein landesweites Netzwerk der Beteiligungsfachkräfte einzurichten.**

#### Landesweite Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung

In neun Bundesländern existieren Fach- und Servicestellen Kinder- und Jugendbeteiligung, eingerichtet vom jeweiligen Bundesland, angesiedelt oftmals bei den Landesjugendringen, teils bei den Landesverwaltungen, bei einem anderen landesweiten Träger oder in einem Trägerverbund (Baden-Württemberg). Diese Fach- und Servicestellen sind eigenständig organisiert, von außen als eigenständige Beratungsstellen sichtbar und haben als zentralen Auftrag die Beratung der Kommunen, und dort insbesondere von Politik und Verwaltung und lokalen Trägern, in Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung. Teilweise liegt bei ihnen auch die Qualifizierung und landesweite Vernetzung der Beteiligungsfachkräfte und von engagierten Kindern und Jugendlichen, oftmals aus den kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten. **Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes wäre es ein wichtiger Strukturbaustein, eine solche Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung auch in Bayern einzurichten.**

#### Ausbau der Strukturen der kommunalen Kinder- und Jugendparlamente, landesweiter Dachverband

Im gleichen Maße, wie für die Beteiligungsfachkräfte Vernetzung und Fachaustausch von grundlegender Bedeutung sind, so trifft dies auch auf die



Mitglieder des kommunalen Kinder- und Jugendparlamente zu. In vielen Bundesländern existieren zu diesem Zweck landesweite Dachverbände, oftmals ausgehend von Initiativen junger Menschen aus den kommunalen Gremien. Sie beraten sich in fachlichen Fragen, vertreten gebündelt ihre Interessen gegenüber der Landespolitik und nehmen mitunter auch zu landespolitischen Fragen Stellung.

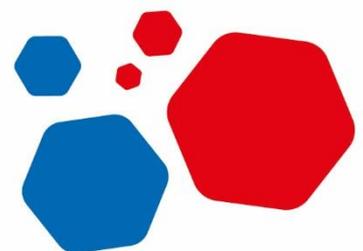
Neben dem Einrichten eines solchen Dachverbandes erscheint es auch angebracht, insgesamt das Instrument „Kinder- und Jugendparlament“ zu stärken. Es ist ein Baustein, neben vielen anderen wie den Schüler/innenvertretungen, den Jugendringen, kommunalen Kinder- und Jugendkonferenzen oder projektbezogener Beteiligung, der zu einem gelingenden, und zum Erreichen möglichst vieler Kinder und Jugendlicher für kommunale Beteiligung notwendigen, Methodenmix beiträgt. Das Deutsche Kinderhilfswerk engagiert sich in dieser Frage im Projekt „Starke Kinder- und Jugendparlamente“, und hat in diesem Zusammenhang auf Basis einer großangelegten bundesweiten Studie erstmals die Anzahl der bundesweit existierenden Gremien in Erfahrung gebracht (etwas über 500) und zudem Qualitätsmerkmale<sup>5</sup> entwickelt, die zum Gelingen dieses Formates entscheidend sind. Bayern liegt hier nach der Erhebung von 2019 mit etwa 70 solcher aktiven Gremien im breiten bundesweiten Mittelfeld, bezogen auf die Einwohner/innenzahl. Eine besondere Qualität dieses Formates liegt in der engen Anbindung an die gesamte Breite der politischen Prozesse in den Kommunen. Nicht zuletzt aus diesem Grund erscheint es erstrebenswert, dieses Format in den Kommunen zu stärken.

#### Jugendlandtag oder landesweite Kinder- und Jugendkonferenz

Die direkte Beteiligung von (Kinder- und) Jugendlichen an landespolitischen Entwicklungen ist – nicht zuletzt aufgrund der zu überwindenden räumlichen Entfernungen für die Kinder und Jugendlichen, der Abstraktheit mancher politischer Prozesse und deren Zeitperspektiven – eine besondere Herausforderung. Gerade aber aufgrund der Tatsache, dass bildungspolitische Fragen auf Landesebene entschieden werden und für Kinder und Jugendliche von besonderer Relevanz sind, erscheint es notwendig, hier geeignete Instrumente zu entwickeln und auszuprobieren. Ein solches Format existiert in Bayern derzeit nicht, und auch bundesweit gibt es hier nicht viele Beispiele guter Praxis; wir können das Thema somit aus guten Gründen als ein Entwicklungsthema bezeichnen. Einige Bundesländer, wie bspw. Mecklenburg-Vorpommern, haben gute Erfahrungen gemacht mit einem so genannten Jugendlandtag, der quasi eine landesweite Jugendkonferenz darstellt, und jährlich oder alle zwei Jahre stattfindet. Die jungen Menschen bringen Themen ein, diskutieren sie untereinander und mit den Abgeordneten, fassen Beschlüsse und bleiben anschließend im Austausch mit der Landespolitik zu ihren Themen. **Über ein solches Format eines**

---

<sup>5</sup>Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale.  
[https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3\\_Beteiligung/3.0\\_Starke\\_Kinder-und\\_Jugendparlamente/Broschuere\\_Starke\\_Kinder-und\\_Jugendparlamente.pdf](https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Broschuere_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf)



**Jugendlandtages sollte aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes auch in Bayern nachgedacht werden.**

### **Ebene 3: Ressourcen**

Es müssen ausreichende Ressourcen finanzieller und arbeitszeitmäßiger Natur zur Verfügung gestellt werden, um Kinder- und Jugendbeteiligung auch in der Praxis zu ermöglichen. Sofern die Fachleute vor Ort selbst qualifiziert dafür sind, solche Prozesse zu gestalten, so benötigen sie zusätzliche zeitliche Arbeitsressourcen, um sich dieser Aufgabe annehmen zu können. Alternativ könnten sie Beteiligungsfachleute beauftragen, die auf Honorarbasis entsprechende Prozesse gestalten. Oftmals sind entstehen Bedarfe nach finanziellen Mitteln für Beteiligungsprojekte auch recht kurzfristig und sind konnten nicht in den kommunalen Haushalten eingeplant werden. Die hier benötigten Fachleute müssen zunächst qualifiziert vernetzt werden, sie müssten über Netzwerkstrukturen erreichbar gemacht werden, um sie für Honoraraufträge ansprechen zu können. **Die finanziellen Mittel zur Unterstützung sollten von Landesseite mittels eines Förderfonds zur Verfügung gestellt werden, und in einem einfachen Antragsverfahren abrufbar gemacht werden.**

Die hier vorgelegte kurze Bestandsaufnahme der strukturellen Voraussetzungen für (Kinder- und) Jugendbeteiligung zeigt aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes, dass in Bayern auf der Strukturebene Entwicklungsbedarf in Fragen der (Kinder- und) Jugendbeteiligung besteht. Das Entwickeln und Etablieren einer Gesamtstrategie (Kinder- und) Jugendbeteiligung erscheint dringend angebracht. Eine solche Strategie kann und darf sich an den etablierten und erfolgreichen Strukturen aus Schleswig-Holstein orientieren, er braucht diese allerdings nicht einfach zu kopieren. Jedes Bundesland benötigt seinen eigenen Weg, der anschlussfähig sein muss an die bereits vorhandenen Strukturen.

Berlin, 02.05.2021

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



Sebastian Schiller  
Leiter Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung

